

STEUERINFORMATIONEN

Im Mai 2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

die schon in den letzten Ausgaben vorgestellten neuen Regeln zur Anwendung der Umsatzsteuerpauschalierung werfen ständig neue Fragen auf – mehr Klarheit oder gar Vereinfachung haben sie jedenfalls nicht gebracht. Die als Großzügigkeit gefeierte Bagatellgrenze von 4.000 € werden viele Landwirte gar nicht anwenden können. Lesen sie dazu die Artikel 10 auf Seite 1 und 16 auf Seite 3. Im Artikel 15 auf Seite 3 möchten wir Sie auf neue Bedingungen zur strafbefreienden Selbstanzeige hinweisen.



- 10/11 USt-Pauschalierung: Bagatellregelung
- 11/11 Was bringt die Steuervereinfachung?
- 12/11 Keine Umsatzsteuerpauschalierung für Pensionspferde
- 13/11 Zusätzliche Dokumentationspflicht bei Minijobs
- 14/11 Steuerfreier Arbeitslohn durch Tank- und Geschenkgutscheine
- 15/11 Verschärfte Bedingungen für strafbefreiende Selbstanzeige
- 16/11 USt-Pauschalierung: Keine Übergangsregelung für Klärschlamm- u. Grüngutabnahme
- 17/11 Ab 2012 voller USt-Satz für Pferde?
- 18/11 Pauschalierer: Umsatzsteuer auf Investitionen bleibt abzugsfähig
- 19/11 Behinderungsbedingte Umbaukosten
- 20/11 Neues Zulassungsverfahren für Saisonarbeitskräfte

USt-Pauschalierung: Bagatellregelung^{10/11}

Immer mehr Umsätze fallen aus der Umsatzsteuerpauschalierung heraus. Der Vereinfachung halber dürfen sie ab 2011 in die Pauschalierung einbezogen werden, wenn sie 4.000 € nicht überschreiten und außerhalb des Landwirtschaftsbetriebes keine weiteren steuerpflichtigen Umsätze getätigt werden.

Kommt die Bagatellregelung zur Anwendung, müssen für die an sich pauschalierungsschädlichen Umsätze (z.B. Dienstleistung an Nichtlandwirte) nicht 7 % oder 19 % an den Fiskus abgeführt werden. In der Regel dürfen dann 10,7 % Pauschalsteuer in Rechnung gestellt werden (ohne Vorsteuerabzug).

Die Verbände haben sich nochmals für eine praktikablere Umsetzung dieser Grenze eingesetzt.

Abstellen auf den „voraussichtlichen Umsatz“

Beispiel 1: Landwirt Meyer wendet die Umsatzsteuerpauschalierung an. In geringem Umfang erbringt er mit seinen Maschinen auch Kommunalarbeiten. Weiter verkauft er zugekaufte Kartoffeln. Für diese Umsätze müsste Meyer grundsätzlich 19 % bzw. 7 % Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen. Der Vereinfachung halber darf er darauf die Pauschalierung anwenden, wenn diese Umsätze voraussichtlich 4.000 € nicht übersteigen.

Damit nicht erst am Ende des Jahres klar ist, ob die Grenze eingehalten wurde, ist auf

den voraussichtlichen Umsatz abzustellen. Maßgeblich sind dabei die Kenntnisse zum Jahresbeginn. Auf den Vorjahresumsatz kommt es nicht zwingend an, er wird aber ein wichtiges Indiz sein.

Keine weiteren Umsätze aus Regelbesteuerung

Die 4.000 € Bagatellregelung darf nur angewendet werden, wenn neben den Umsätzen aus dem landwirtschaftlichen Betrieb keine weiteren steuerpflichtigen Umsätze erzielt werden.

Beispiel 2: Landwirt Meyer (siehe Beispiel 1) schätzt seine „schädlichen“ Umsätze für 2011 auf voraussichtlich 3.000 €, die 4.000 € Grenze wird nicht überschritten. Auf dem Dach seines Kuhstalls hat er aber eine Photovoltaikanlage installiert. Den Strom verkauft er umsatzsteuerpflichtig an den Energieversorger.

Folge: Da Meyer neben der Landwirtschaft umsatzsteuerpflichtige Umsätze tätigt, darf er die Bagatellregelung nicht anwenden und muss für die schädlichen Umsätze Umsatzsteuer abführen.

Sonstige steuerpflichtige Umsätze führen nur dann zum Ausschluss der Bagatellregelung, wenn sie auch vom gleichen Unternehmer erbracht werden.

Würde z.B. die Photovoltaikanlage von Landwirt Meyer betrieben werden, der landwirtschaftliche Betrieb aber von der Meyer und Sohn GbR, dürfte die Landwirtschafts-GbR die Bagatellregelung anwenden.

BMF-Schreiben vom 08.04.2011
www.bundesfinanzministerium.de,
sowie vom 14.04.2011 an den DBV

Was bringt das eingebrachte Steuervereinfachungsgesetz? ^{11/11}

Das Steuervereinfachungsgesetz liegt bisher nur als Entwurf vor. Im Rahmen der Verabschiedung muss es durch den Bundesrat – dort wird der Entwurf aufgrund anderer Mehrheitsverhältnisse wohl noch Federn lassen müssen.

Werbungskostenpauschale

Die Anhebung des Arbeitnehmerpauschbetrags von 920 € auf 1.000 € ist rückwirkend ab 01.01.2011 geplant. Die Anhebung wirkt sich nur dann aus, wenn keine höheren Werbungskosten nachgewiesen werden.

Einkünfte volljähriger Kinder bei Kindergeldgewährung

Für Kindergeld und Kinderfreibeträge volljähriger Kinder sollen die eigenen Einkünfte der Kinder ab 2012 keine Bedeutung mehr haben.

Aktuell existiert die Grenze von 8.004 € eigene Einkünfte und Bezüge des Kindes pro Jahr.

Kinderbetreuungskosten

Kinderbetreuungskosten (für Kinder unter 14 Jahren) sollen ab 2012 unabhän-

gig von einer Erwerbstätigkeit abziehbar sein. So kann jeder, der entsprechende Kosten hat, diese steuerlich geltend machen.

Verbilligte Vermietung

Die verbilligte Vermietung soll ab 2012 bis zu einer Miete von 66 % (bisher 56 %) der Marktmiete zum nur anteiligen Werbungskostenabzug führen. Dafür soll dann bei einer dauerhaften Vermietung oberhalb der 66 % sicher vom vollen Werbungskostenabzug ausgegangen werden.

Sicherheit besteht bis einschließlich 2011 erst ab einer Miete von 75 % der Marktmiete.

! Beachte: Diese Grenzen gelten weiterhin nur bei der Vermietung im Privatvermögen. Bei betrieblichen Gebäuden sind die Folgen einer Mietverbilligung im Einzelfall zu prüfen.

Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf zahlreiche Regelungen zur Vereinfachung insbesondere der Einkommensteuererklärungen.

Eine Durchbrechung des Trends zu wei-

terer Verkomplizierung des Steuerrechts wird damit aber noch nicht erreicht werden.

Regierungsentwurf Steuervereinfachungsgesetz, www.bundesfinanzministerium.de

Keine Umsatzsteuerpauschalierung für Pensionspferde ^{12/11}

Was die Finanzverwaltung schon seit dem 01.01.2005 verlangt, ist nun auch höchstrichterlich bestätigt worden: Auf Umsätze aus Pensionshaltung von Reitsport- und Freizeitpferden für Nichtlandwirte (Privatleute, Gewerbetreibende, etc.) darf die Umsatzsteuerpauschalierung nicht angewendet werden. Es müssen auch vom pauschalierenden Landwirt 19 % Umsatzsteuer für diese Umsätze an das Finanzamt abgeführt werden.

Das gilt nach der Rechtsprechung der Finanzgerichte auch für die Pferdevermietung, hier beträgt der Steuersatz 7 %.

BFH-Urteil vom 13.01.2011 V R 65/09, FG BaWü vom 14.04.2010 1 K 4936/09 Rev. BFH XI R 9/11

Zusätzliche Dokumentationspflicht bei Minijobs ^{13/11}

Neue Vorschrift für Arbeitgeber von geringfügig Beschäftigten (Minijobber)

Arbeitgeber müssen seit 01.01.2011 für ihre Lohnunterlagen eine schriftliche Erklärung von ihren Minijobbern einholen, in denen diese alle weiteren Beschäftigungsverhältnisse angeben.

In dieser Erklärung müssen sie den Minijobber darauf hinweisen, das neu aufgenommene Arbeitsverhältnisse ihnen unverzüglich zu melden sind.

Personalfragebogen erweitern

Ein vorhandener Personalfragebogen muss entsprechend ergänzt werden. Im Internet kann unter » www.minijob-zentrale.de « im Download-Center (rechte Bildschirmseite) unter » Formulare und Anträge « ein Muster-Personalfragebogen heruntergeladen werden.

Gilt auch bei kurzfristigen Beschäftigungsverhältnissen

Die Verpflichtung gilt auch bei sozialversicherungsfrei kurzfristig Beschäftigten,

d.h. wenn die Beschäftigung von vornherein auf nicht mehr als zwei Monate oder insgesamt 50 Arbeitstage im Kalenderjahr begrenzt ist und nicht berufsmäßig ausgeübt wird.

Sinn der Verpflichtung ist, dass der Arbeitgeber die Sozialversicherungspflicht aufgrund der Zusammenrechnung mehrerer Beschäftigungsverhältnisse prüfen kann. Ein Verstoß kann ggf. zu Nachforderungen führen.

§ 8 BVV i.d.F. des 3. ÄndG des SGB IV und andere Gesetze

Steuerfreier Arbeitslohn: Tank- und Geschenkgutscheine ^{14/11}

Ein Sachlohn ist steuer- und sozialversicherungsfrei, wenn dessen Wert 44 € im Monat nicht übersteigt. Das gilt auch bei Aushilfen.

Das Ausnutzen dieser Freigrenze war bisher sehr kompliziert und streitanfällig. Nun hat sich der Bundesfinanzhof zu einer praktikablen Lösung durchgerungen.

Wichtig: Kein Anspruch auf Barauszahlung

Entscheidend ist nach den neuen Ur-

teilen, dass der Arbeitnehmer neben dem Barlohn nur Anspruch auf einen Sachlohn ohne Barauszahlungsmöglichkeit hat. Wenn er wahlweise auch die Auszahlung in Geld fordern kann, ist die Sachzuwendung nicht begünstigt. Das kann z.B. im Arbeitsvertrag geregelt werden.

Unstreitig begünstigt sind nicht vertraglich geregelte Sonderzuwendungen in Form von Sachwerten aufgrund z.B. besonderer Leistungen oder Anlässe.

Wie die Sache dann zugewendet wird, ist jetzt unerheblich. In den Urteilsfällen erhielten die Arbeitnehmer z.B. einen Tankgutschein bei einer bestimmten Tankstelle mit einem Höchstbetrag von 44 € im Monat oder einen Geschenkgutschein von 20 € bei einer bestimmten Einzelhandelskette.

Sprechen Sie uns an, wenn Sie die Möglichkeit nutzen möchten.

BFH-Urteile vom 11.11.2010 VI R 27/09, 21/09 und 41/10, gegen R 8.1 Abs. 1 S. 7 LStR

Verschärfte Bedingungen für strafbefreiende Selbstanzeige ^{15/11}

Wer Steuern hinterzieht, macht sich strafbar. Besinnt man sich aber, wird einem verziehen. So funktioniert seit Jahrzehnten die strafbefreiende Selbstanzeige. Das soll grundsätzlich so bleiben – jedoch mit verschärften Bedingungen.

Trotz heftiger Diskussionen bleibt die strafbefreiende Selbstanzeige vorerst weiter bestehen. Mit dem „Schwarzgeldbekämpfungsgesetz“ ist diese Brücke in die Legalität aber um einiges enger geworden.

Das Instrument „Selbstanzeige“

Strafbefreiende Selbstanzeige bedeutet, dass der Steuerbürger für eine Steuerhinterziehung nicht strafrechtlich belangt wird, wenn er

- a) falsche oder unterlassene Angaben nachholt oder berichtigt und
- b) die hinterzogenen Steuern dann innerhalb der vom Finanzamt gesetzten Frist nachzahlt.

Strafen sind in der Regel Geldstrafen, bei sehr hohen Beträgen auch Haftstrafen. Auch ein Jagdschein kann dadurch in Gefahr geraten.

Die wichtigsten Einschränkungen für die strafbefreiende Selbstanzeige sind nachfolgend aufgeführt.

Straffreiheit nur noch bei vollständiger Offenlegung

Die strafbefreiende Wirkung tritt nur noch dann ein, wenn bezüglich der jeweiligen Steuerart sämtliche falschen oder unterlassenen Angaben korrigiert werden.

Ab 2012 voller USt-Satz für Pferde? ^{17/11}

Der Umsatzsteuersatz für den Verkauf von Pferden beträgt aktuell 7%. Dagegen hat die EU-Kommission geklagt und nun vor dem Europäischen Gerichtshof gewonnen.

Anzuwenden ist demnach europaweit der volle Steuersatz, in Deutschland 19%. Der ermäßigte Steuersatz darf nach dem Urteil nur für landwirtschaftliche Arbeitspferde oder Schlachtpferde angewendet werden.

Für Deutschland ist dieses Urteil erst

Beispiel: Ein Unternehmer hat in seiner Gewinnermittlung seit Jahren Einnahmen nicht erfasst und dadurch Einkommensteuer und Umsatzsteuer hinterzogen. Außerdem hat er Einnahmen aus privater Vermietung nicht angegeben und durch Verschweigen einer Geldschenkung Schenkungsteuer hinterzogen.

Folge: Um für die Einkommensteuerhinterziehung straffrei auszugehen, muss der Unternehmer für alle Jahre, für die noch keine Strafverfolgungsverjährung eingetreten ist (Frist i.d.R. 5 Jahre), sämtliche Betriebseinnahmen und Mieteinnahmen nacherklären – ansonsten ist die Selbstanzeige vollständig wirkungslos!

Würde er die Umsatzsteuerhinterziehung weiter verschweigen, wäre das grundsätzlich nicht schädlich, da es eine andere Steuerart betrifft. Hiervon ist natürlich abzuraten, denn mit der Nacherklärung der Betriebseinnahmen wird die Hinterziehung der Umsatzsteuer offensichtlich.

Bezüglich der Schenkungsteuer liegt ebenfalls eine andere Steuerart vor, eine Selbstanzeige wäre separat zu prüfen.

Keine Selbstanzeige mehr nach Prüfungsanordnung

Bisher war eine strafbefreiende Selbstanzeige möglich, solange ein Betriebsprüfer nicht erschienen war. Vor Beginn einer angemeldeten Prüfung konnte der Steuerbürger also in sich gehen, ob eine Nacherklärung erfolgen sollte.

Zukünftig kann Straffreiheit schon nicht mehr erreicht werden, wenn die Prüfungsanordnung vorliegt. Der richtige

noch in nationales Recht umzusetzen, damit wird nicht vor 2012 gerechnet. Bis dahin gelten weiterhin 7%. Von der Anhebung betroffen sein wird der Pferdeverkauf durch optierende Landwirte, Gewerbetriebe oder z.B. Reitlehrer.

Landwirte mit Anwendung der Umsatzsteuerpauschalierung werden voraussichtlich weiterhin den Pauschalsteuersatz von 10,7% in Rechnung stellen dürfen, der nicht an das Finanzamt abzuführen ist.

EuGH-Urteil vom 03.03.2011 Rs. C-41/09

Zeitpunkt für eine Selbstanzeige wird damit schwerer kalkulierbar.

Wie bisher ist die Straffreiheit ausgeschlossen, wenn der Steuerbürger bereits mit der Entdeckung rechnen musste oder ein Strafverfahren eröffnet wurde.

5 % Zuschlag ab 50.000 €

Beträgt die Hinterziehung mehr als 50.000 € je Jahr und Steuerart, muss für die Straffreiheit ein Zuschlag von 5% gezahlt werden.

Beachte: Erben werden nicht für die Steuerhinterziehung eines Erblassers bestraft. Sie sind aber zur Korrektur erkennbar falscher Steuererklärungen des Erblassers verpflichtet – sonst begehen sie selbst Steuerhinterziehung.

Schwarzgeldbekämpfungsgesetz, voraussichtl. Inkrafttreten ab Ende April 2011, beachte Übergangsregelung zu Altselbstanzeigen § 24 EGAO n.F.

USt-Pauschalierung: Keine Übergangsregelung für Klärschlamm- u. Grüngutabnahme ^{16/11}

Nach dem neuen Umsatzsteuer-Anwendungserlass sollen Umsätze aus der Abnahme von Klärschlamm oder Grüngut nicht mehr der Umsatzsteuerpauschalierung unterliegen, auch wenn die Ausbringung auf selbstbewirtschafteten Flächen erfolgt. Auch pauschalierende Landwirte müssen aus diesen Einnahmen 19% Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen.

Mehrjährige Nachforderungen

Die Verbände haben sich dafür eingesetzt, diese Einschränkung nur für die Zukunft anzuwenden. Das hat die Finanzverwaltung offiziell abgelehnt – obwohl die Anwendung der Pauschalierung in vielen Fällen bisher akzeptiert wurde. Folge sind nun mehrjährige Nachforderungen.

Die Frage wird aktuell gerichtlich geklärt. Bescheide sollten mit Verweis auf dieses Verfahren angefochten werden. Sprechen Sie uns an, wenn Sie betroffen sind.

Schreiben der Länderfinanzministerien an den HLBS, u.a. MF Niedersachsen vom 13.01.2011 S 7410-95-321, anhäng. Verf. FG Rheinl.-Pfalz 6 K 2287/09

Pauschalierer: Umsatzsteuer auf Investitionen bleibt abzugsfähig ^{18/11}

Wenn ein Landwirt die Umsatzsteuerpauschalierung anwendet, bekommt er die Umsatzsteuer, die er für Investitionen bezahlt hat, nicht als Vorsteuer vom Finanzamt erstattet.

Er darf sie aber als sofort abziehbare Betriebsausgabe in voller Höhe gewinnmindernd geltend machen.

Diese Regelung war zwischenzeitlich in die

Diskussion geraten, wurde nun aber durch das oberste Steuergericht bestätigt.

Voraussetzung für den Abzug der Umsatzsteuer als Betriebsausgabe ist – genau wie für die Erstattung als Vorsteuer – eine ordnungsgemäße Rechnung. Bei der Erstellung oder Prüfung unterstützen wir Sie gern.

BFH-Urteil vom 09.09.2010 IV R 47/08

Beispiel: Landwirt A verkauft an Landwirt B am 1. Juni 2011 einen gebrauchten Schlepper für brutto 50.000 € (Restnutzungsdauer 5 Jahre, Wirtschaftsjahr 01.07.-30.06.). Beide wenden die Umsatzsteuerpauschalierung an.

Folge: Der steuerliche Gewinn im Wirtschaftsjahr 2010/2011 von Landwirt B mindert sich durch diese Investition maximal um folgende Beträge (einen Investitionsabzugsbetrag hatte er nicht geltend gemacht):

Umsatzsteuer 10,7 % aus 50.000 € =	4.833 €
Lineare Abschreibung für 1 Monat 45.167 € : 5 Jahre x 1/12 =	753 €
Sonderabschreibung § 7g EStG* 45.167 € x 20 % =	9.033 €

Maximale Gewinnminderung im WJ 2010/2011 durch Investition = 14.619 €

*wenn alle Voraussetzungen gegeben sind

Behinderungsbedingte Umbaukosten ^{19/11}

Der Abzug der oft hohen Kosten für den behindertengerechten Umbau einer selbstgenutzten Wohnung wurde bisher meist mit dem Argument der Steigerung des Gebäudewertes abgelehnt.

Der Bundesfinanzhof hat den Abzug jetzt trotzdem zugelassen, wenn die erforderlichen Mehrkosten von sonstigen Baukosten abgrenzbar sind.

Umbau Altenteilerwohnung

Weiterhin problematisch bleiben wird der Kostenabzug für den behindertengerechten Umbau einer Altenteilerwohnung, selbst wenn die Verpflichtung dazu im Übergabevertrag geregelt ist.

Stimmen Sie die Abzugsfähigkeit von Baumaßnahmen schon im Vorfeld mit uns ab.

BFH-Urteil vom 24.02.2011 VI R 16/10

Neues Zulassungsverfahren für Saisonarbeitskräfte ^{20/11}

Für Saisonarbeitskräfte aus Polen und den anderen so genannten EU-Achtstaaten (Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakische Republik, Slowenien, Tschechische Republik und Ungarn) tritt ab 1. Mai 2011 die lang erwartete Freizügigkeit ein. Das bedeutet, dass hier ein Einsatz in Deutschland ohne Arbeitslaubnis unbegrenzt möglich ist.

Die Freizügigkeit gilt jedoch nicht für Rumänen, Bulgaren und Kroaten.

Regelungen für Rumänen, Bulgaren und Kroaten

Saisonarbeitskräfte aus Rumänien, Bulgarien und Kroatien benötigen – nach wie vor – eine Zusicherung zur Arbeitsaufnahme (Einstellungszusage/Arbeitsvertrag - EZ/AV) und eine Arbeitserlaubnis.

Das notwendige Verfahren wird jedoch ab 1. Mai 2011 nicht mehr über die örtlichen Arbeitsagenturen abgewickelt, sondern über die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV).

Diese bearbeitet mit sechs Teams an vier Standorten (Duisburg, Frankfurt/M., München, Bonn) die entsprechenden Anträge.

Namentliche Anforderung

Bei namentlichen Anforderungen reicht der Arbeitgeber bei dem für ihn zuständigen Team Folgendes ein:

- die vollständige EZ/AV,
- den vollständig ausgefüllten Antrag auf Arbeitserlaubnis-EU,
- eine Kopie der Personalseite des Passes oder Personalausweises des Arbeitnehmers,
- sowie einen Verrechnungsscheck (beschleunigtes Verfahren).

Anonyme Anforderung

Bei anonymen Anforderungen reicht der Arbeitgeber die gleichen Unterlagen, wie unter „Namentlicher Anforderung“ beschrieben bei der ZAV ein, allerdings ohne Arbeitnehmerangaben.

Listenverfahren

Ein weiteres Verfahren, das Listenverfahren zur Vorabgenehmigung der Beschäftigungsaufnahme, soll genutzt werden, wenn z.B. die Einsatzzeiten der Saisonarbeitskräfte noch nicht feststehen. Notwendig sind dann die EZ/AV, die Vermittlungsgebühr sowie die Zusicherung der Erteilung der Arbeitserlaubnis.

Verfahrensablauf

Der Arbeitgeber kann den Einsatz der Saisonarbeitskräfte durch Übersendung einer Liste (auch per Telefax) beantragen. Die ZAV bestätigt dann unverzüglich per Fax

- die Anforderung der Arbeitnehmer durch die EZ/AV,
- die Erteilung der Arbeitserlaubnis-EU rückwirkend ab dem Datum der Antragstellung.

Kroatische Saisonarbeitskräfte benötigen zusätzlich ein Visum, das bei der deutschen Auslandsvertretung beantragt werden muss.

Keine Eckpunkteregelung mehr

Neu ist zukünftig der Wegfall der Eckpunkteregelung. Die Arbeitserlaubnis-EU wird den Saison-AK aus Rumänien, Bulgarien und Kroatien bis zur Erreichung von 150.000 Personen ohne weitere Prüfung erteilt.

Wichtig zu wissen ist zudem, dass die ZAV weiterhin ein Schnellvermittlungsverfahren anbietet und sozialversicherungsrechtliche Regelungen unverändert gelten.

Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann eine Haftung für den Inhalt nicht übernommen werden.